



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2011

Ausgegeben zu Mainz, den 13. Januar 2011

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
16.12.2010	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesfischereior- dnung	1
16.12.2010	Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2011	2
18.12.2010	Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO)	3
20.12.2010	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz	22
21.12.2010	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag	22
22.12.2010	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz	23
23.12.2010	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes	23

Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesfischereior- dnung Vom 16. Dezember 2010

Aufgrund des § 46 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 793-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesfischereior-
dnung vom 14. Oktober 1985 (GVBl.
S. 241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2010
(GVBl. S. 217), BS 793-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- Die Worte
„Wels (*Silurus glanis* L.) 60 cm“
werden gestrichen.
- Die Zahl „40“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt.
- Die Worte
„Signalkrebs
(*Pacifastacus leniusculus* Dana) 10 cm“ und
„Amerikanischer Flusskreb-
s (*Orconectes limosus* Raf.) 8 cm“
werden gestrichen.

2. In § 19 Abs. 2 wird nach dem Wort „alle“ das Wort „offe-
nen“ eingefügt.

3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 6 wird das Komma nach dem Wort „Lahn“
durch einen Punkt ersetzt.
- Nummer 7 wird gestrichen.

4. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Für Fische, die nicht zu den in § 17, § 20 Abs. 2 und § 33
Abs. 1 genannten Arten zählen, besteht eine Anlande-
verpflichtung.“

5. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Fischfang mit lebendem Köderfisch

Der Fischfang mit dem lebenden Köderfisch ist verboten.“

6. § 49 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma
ersetzt und werden nach dem Wort „Fangverbote“ die
Worte „oder der Anlande-
verpflichtung“ eingefügt.
- Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. entgegen § 29 den Fischfang mit dem lebenden
Köderfisch ausübt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2010
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2011 Vom 16. Dezember 2010

Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 6 und § 145 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen und Gymnasien zum 1. Februar 2011 werden Ausbildungsplatzhöchstzahlen, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2

Ausbildungsplatzhöchstzahlen

Die Ausbildungsplatzhöchstzahlen betragen bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an

- | | |
|----------------------------|------|
| 1. Grund- und Hauptschulen | 330, |
| 2. Förderschulen | 90, |
| 3. Realschulen | 230, |
| 4. Gymnasien | 270. |

§ 3

Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an			
	Grund- und Haupt- schulen	Förder- schulen	Real- schulen	Gym- nasien
Biologie			74	
Blinden-/ Sehbehinderten- pädagogik		0		
Deutsch				67
Englisch				73
Erdkunde			61	50
Geschichte			44	52
Griechisch				5
Grundschul- pädagogik	262			
Philosophie				9
Sozialkunde			34	35
Spanisch				7
Wirtschafts- lehre/-kunde			37	

§ 4

Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an		
in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	Förder- schulen	Real- schulen	Gym- nasien
Bildende Kunst		3	2
Chemie		4	4
evangelische Religionslehre			2
Französisch		3	
Informatik			3
Latein			4
Lernbehindertenpädagogik	9		
Mathematik			5
Musik		5	2
Physik		8	5

(2) Sofern für das Lehramt an Förderschulen Ausbildungsplätze, die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik erhöht.

(3) Sofern für das Lehramt an Realschulen Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Physik,
2. Musik,
3. Französisch,
4. Chemie,
5. Bildende Kunst.

(4) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Physik,
2. Mathematik,
3. Latein,
4. Chemie,

- 5. Informatik,
- 6. evangelische Religionslehre,
- 7. Musik,
- 8. Bildende Kunst.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2010
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz
(StPVLVO)
Vom 18. Dezember 2010**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich, Zuständigkeiten, Satzungsermächtigung
- § 2 Einbezogener Personenkreis

**Abschnitt 2
Antragstellung**

- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Beteiligung am Vergabeverfahren
- § 5 Besonderer öffentlicher Bedarf

**Abschnitt 3
Quotierung und Verfahrensabläufe**

- § 6 Quotierung
- § 7 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens
- § 8 Ablauf des Vergabeverfahrens der Hochschule
- § 9 Zusammenwirken zwischen Hochschulen und Stiftung außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens (Serviceverfahren der Stiftung)
- § 10 Zulassungsbescheid

**Abschnitt 4
Quoten und Auswahlkriterien der Vergabeverfahren**

- § 11 Auswahl nach der Durchschnittsnote
- § 12 Landesquoten
- § 13 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 14 Auswahl nach Wartezeit
- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

- § 17 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 18 Auswahlverfahren der Hochschulen

**Abschnitt 5
Auswahl nach einem Dienst
aufgrund früherer Zulassung**

- § 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

**Abschnitt 6
Verteilung auf die Studienorte**

- § 20 Verteilung der nach der Durchschnittsnote Ausgewählten auf die Studienorte
- § 21 Verteilung der nach § 7 Abs. 2 Ausgewählten auf die Studienorte

**Abschnitt 7
Vergabe von Teilstudienplätzen
und Zulassung zu höheren Fachsemestern**

- § 22 Teilstudienplätze
- § 23 Auswahl für höhere Fachsemester

**Abschnitt 8
Auswahl für konsekutive, postgraduale
oder weiterbildende Studiengänge sowie von
beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern**

- § 24 Auswahl für ein Studium, das ein vorangegangenes Studium voraussetzt, oder für weiterbildende Studiengänge
- § 25 Auswahl von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

**Abschnitt 9
Schlussbestimmung**

- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1: (zu § 1 Abs. 2 Satz 2)	In das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge
Anlage 2: (zu § 11 Abs. 3 Satz 1)	Ermittlung der Durchschnittsnote
Anlage 3: (zu § 17 Abs. 2 Satz 2)	Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
Anlage 4: (zu § 18 Abs. 3 Satz 2)	Bonusregelung bei erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in Gesundheitsfachberufen
Anlage 5: (zu § 20 Satz 3)	Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation
Anlage 6: (zu § 21 Abs. 1 Satz 3)	Zuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS Anhang I 145, wird verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich, Zuständigkeiten, Satzungsermächtigung

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl an den staatlichen Hochschulen; sie gilt nicht für die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Die Vergabeverfahren werden auf der Grundlage dieser Verordnung durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die den betreffenden Studiengang gewählt haben, die verfügbaren Studienplätze übersteigt.

(2) Die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der nach Maßgabe des Artikels 7 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge, soweit sie nicht von den Hochschulen vergeben werden. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Soweit in Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, Zulassungszahlen festgesetzt werden, werden die Studienplätze von der Hochschule vergeben. Die Hochschule kann die Stiftung damit beauftragen, zur Durchführung des Vergabeverfahrens Dienstleistungen zu übernehmen, insbesondere in ihrem Namen und Auftrag Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und zu versenden. Die Stiftung prüft in den Verfahren nach Satz 1 die Zulassungsangebote aufgrund von Mehrfachbewerbungen an verschiedenen Hochschulen und wirkt nach Maßgabe des § 9 an dem Verfahren zur Vermeidung von Mehrfachzulassungen mit.

(4) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(5) Die nähere Ausgestaltung des Vergabeverfahrens der Hochschule, insbesondere hinsichtlich der ihr vorbehaltenen Auswahl, regelt diese durch Satzung, die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 2

Einbezogener Personenkreis

Die Studienplätze werden an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 158 S. 77; Nr. L 229 S. 35; 2007 Nr. L 204 S. 28) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit besitzt, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

Abschnitt 2 Antragstellung

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist zu richten:

1. im zentralen Vergabeverfahren an die Stiftung,
 2. im Vergabeverfahren der Hochschulen
 - a) an die Hochschule oder
 - b) an die Stiftung, soweit die Hochschule die Stiftung mit der Entgegennahme der Zulassungsanträge beauftragt hat.
- Der Zulassungsantrag nach Satz 1 Nr. 1 richtet sich sowohl auf die Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren als auch auf die Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen.

(2) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester

- a) im zentralen Vergabeverfahren bis zum 31. Mai, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde,
- b) in allen übrigen Fällen bis zum 15. Juli

bei der in Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt das Datum des Abschlusszeugnisses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a.

(3) Im zentralen Vergabeverfahren ist im Zulassungsantrag ein Studiengang zu wählen. Für die Vergabe der Studienplätze nach der Durchschnittsnote können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Für die Vergabe der Studienplätze in den weiteren durch die Stiftung vergebenen Quoten sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge zu wählen. Für das Auswahlverfahren der Hochschulen können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Studiengangswünsche und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Vergabeverfahren der Hochschule ist im Zulassungsantrag ein Studiengang der Hochschule zu wählen, der aus einem Studienfach oder aus mehreren Studienfächern bestehen kann. Insgesamt können bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden. Studiengangswünsche und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 nicht mehr geändert werden.

(5) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule für ein Studium eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder für ein Studium eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(6) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird im zentralen Vergabeverfahren nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden. Im Vergabeverfahren der Hochschule ergibt sich die Rangfolge der Zulassungsanträge aus der Reihenfolge, in der sie genannt wurden. Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich auf einen zum Sommersemester vor dem 16. Januar, zum Wintersemester vor dem 16. Juli nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(7) Die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 6 Satz 2 wird in zentralen Vergabeverfahren durch die Stiftung und im Vergabeverfahren der Hochschule durch diese bestimmt, soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft. Satz 1 gilt auch für die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Stiftung und Hochschule sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(8) Der Zulassungsantrag ist im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung und im Verfahren nach § 9 der Stiftung oder der Hochschule in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 elektronisch zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss samt den erforderlichen Unterlagen den Empfängern nach Halbsatz 1 vor Ablauf der in Absatz 9 Satz 2

genannten Fristen zugegangen sein. Bei der elektronischen Übermittlung haben Stiftung und Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Absatz 2 bleibt unberührt. Die Bewerberinnen und Bewerber übersenden den nach Absatz 3 oder Absatz 4 gewählten Hochschulen die jeweils für deren Auswahlverfahren benötigten Unterlagen; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(9) Wer die Bewerbungsfristen nach Absatz 2 versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist im zentralen Vergabeverfahren der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen oder nach Absatz 5 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Beteiligung am Vergabeverfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden für die Auswahl mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine Anerkennungsentscheidung der Zeugnis-anerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang im zentralen Vergabeverfahren durch die Stiftung und im Vergabeverfahren der Hochschule durch diese auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Abweichend von Satz 1 ist die Beteiligung am Vergabeverfahren für einen Masterstudiengang auch zulässig, bevor die Abschlussprüfungen eines Bachelorstudienganges beendet sind und in diesem Falle auch vor dem Erwerb besonderer Zugangsvoraussetzungen, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung gefordert sind (§ 19 Abs. 2 Satz 3 und 6 des Hochschulgesetzes – HochSchG –).

(2) Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluss eine weitere Prüfung voraus und ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, ist bis zu einem von der Hochschule zu bestimmenden Termin durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters geschehen wird. In Fällen, in denen neben dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Vorbildung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt wird, ist für die Zulassung zu dualen Studiengängen der Zulassungsantrag zulässig, wenn der schulische Teil der Hochschulzugangsberechtigung vorliegt (§ 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 HochSchG).

(3) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule (deutsche Hochschule) für ein Studium eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 23 Abs. 6 oder bei Anerkennung der Notwendigkeit der weiteren Einschreibung durch die Hochschule. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang, soweit er in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen ist, bei der Stiftung für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters beantragen. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Bestimmungen für die Zulassung zu höheren Fachsemestern ein Antrag gestellt werden.

(5) Die Beteiligung am Vergabeverfahren richtet sich im Übrigen nach §§ 7 bis 9.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

Abschnitt 3

Quotierung und Verfahrensabläufe

§ 6

Quotierung

(1) Von den je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind (§ 2), bis zu 5 v. H.,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr (§ 5)
 - a) 2,2 v. H. im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 v. H. im Studiengang Pharmazie,
 - c) 1,4 v. H. im Studiengang Zahnmedizin.

Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze können von den Hochschulen zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:

1. im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
2. im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
3. im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.

(2) Darüber hinaus sind von den je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. 2 v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 15),
2. im zentralen Vergabeverfahren 0,2 v. H. für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 16),
3. 3 v. H. für die Auswahl für ein Zweitstudium (§ 17).

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung bei der Verfahrensdurchführung zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Im zentralen Vergabeverfahren beträgt die Zahl der durch die Stiftung nach der Durchschnittsnote zu vergebenden Studienplätze 20 v. H. der Zahl der nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(4) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze beträgt im zentralen Vergabeverfahren 60 v. H., im Vergabeverfahren der Hochschule 80 v. H. der Zahl der nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(5) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, die nicht nach der Durchschnittsnote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen zugelassen worden waren, werden nach Wartezeit vergeben.

(6) In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Absatz 2 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet. Im zentralen Vergabeverfahren werden in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und den Absätzen 3 und 5 verfügbar gebliebene Studienplätze der Quote nach Absatz 4 hinzugerechnet. Im Vergabeverfahren der Hochschule werden in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 verfügbar gebliebene Studienplätze der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet.

(7) Soweit für einen Studiengang aufgrund des § 66 HochSchG eine Eignungsprüfung durchgeführt wird, können dem Auswahlverfahren ausschließlich die Ergebnisse der Eignungsprüfung oder diese Ergebnisse in Verbindung mit den Kriterien nach § 18 Abs. 1 zugrunde gelegt werden. Einer Quotierung der Studienplätze bedarf es nicht, wenn nach Maßgabe der Satzung eine Vergabe nach Wartezeit nicht erfolgt.

§ 7

Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens

(1) Im zentralen Vergabeverfahren trifft die Stiftung nach der Zulassung der nach § 5 Satz 1 Benannten die Auswahl nach der Durchschnittsnote nach § 11 und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 zu.

(2) Danach vergibt die Stiftung die Studienplätze der Quoten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5. An der Vergabe der Studienplätze der Quoten nach Satz 1 wird nicht beteiligt, wer in der Quote nach der Durchschnittsnote zugelassen worden ist. Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19, sofern die frühere Zulassung weder

nach der Durchschnittsnote nach § 11 noch im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt ist,

2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 17,
3. Auswahl nach Wartezeit nach § 14,
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 15.

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber lässt die Stiftung nach § 21 zu.

(3) Bei der Auswahl und Verteilung nach Absatz 2 kann die Stiftung durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung sind auf einer Überbuchung beruhende Mehrzulassungen im folgenden Semester anzurechnen, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(4) Wer an der Vergabe der Studienplätze nach Absatz 1 oder Absatz 2 beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält von der Stiftung einen Ablehnungsbescheid.

(5) Mit der Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 ist das zentrale Vergabeverfahren abgeschlossen. Studienplätze in den von der Stiftung vergebenen Quoten, die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben. Die Hochschulen können die Stiftung damit beauftragen, Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und Auftrag der Hochschulen zu erstellen und zu versenden. Hochschulen können bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden; nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung sind auf einer Überbuchung beruhende Mehrzulassungen im folgenden Semester anzurechnen, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(6) Am Auswahlverfahren der Hochschulen (§ 18) wird nicht beteiligt, wer

1. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 fällt oder
2. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für dieses Vergabeverfahren genannt hat oder
3. nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 5 von der Stiftung zugelassen worden ist.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vor, erlässt die Stiftung für das Auswahlverfahren der Hochschulen im eigenen Namen einen Ausschlussbescheid.

(7) Die Stiftung teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 10. Februar, für das Wintersemester bis zum 10. August mit, welche Bewerberinnen und Bewerber an ihren Auswahlverfahren zu beteiligen sind, und übermittelt dabei studiengangweise folgende Angaben:

1. Namen und Anschrift sowie Tag und Ort der Geburt,
2. die Ortspräferenz für die jeweilige Hochschule,
3. die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote,
4. die nach § 14 ermittelte Wartezeit,
5. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
6. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, sofern es der Stiftung vorliegt,
7. die Art einer Berufsausbildung und die Dauer einer Berufstätigkeit oder eines Praktikums,

8. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erneute Zulassung nach § 19 Abs. 2 Satz 2.

(8) Soweit der Stiftung Verfahrensergebnisse der Hochschulen in Form von Ranglisten für das Sommersemester bis zum 25. Februar, für das Wintersemester bis zum 25. August vorliegen, werden Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Ranglisten eine Zulassungsmöglichkeit für die von ihnen in höchster Präferenz gewählte Hochschule haben, an deren Auswahlverfahren sie zu beteiligen sind, von dieser Hochschule zugelassen. Die Stiftung teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 5. März, für das Wintersemester bis zum 2. September mit, welche Bewerberinnen und Bewerber unter Satz 1 fallen. Die Hochschulen erteilen in diesen Fällen Zulassungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Stiftung die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 16. März, für das Wintersemester bis zum 16. September mit.

(9) Die Hochschulen teilen der Stiftung für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit, soweit die Ranglisten nicht bereits nach Absatz 8 übermittelt worden sind. Die Stiftung gleicht sämtliche Ranglisten ab, indem in den Fällen mehrerer Zulassungsmöglichkeiten für eine Bewerberin oder einen Bewerber nur diejenige für die in höchster Präferenz genannte Hochschule bestehen bleibt, und übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 22. März, für das Wintersemester bis zum 22. September die bereinigten Ranglisten. Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Stiftung die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 30. März, für das Wintersemester bis zum 30. September mit.

(10) Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Stiftung die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 9 Satz 2 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 2. April, für das Wintersemester bis zum 2. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Stiftung die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 8. April, für das Wintersemester bis zum 8. Oktober mit.

(11) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bei der Hochschule die Zulassung beantragt haben. Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

§ 8

Ablauf des Vergabeverfahrens der Hochschule

(1) Im Hauptverfahren wird über den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienwunsch (Studiengang; bei Studiengängen mit Fächerkombination in der gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfach) entschieden. Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die weiteren Studienwünsche entschieden. Am Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis

zu diesem Zeitpunkt noch nicht für das gewünschte Studienfach oder die gewünschte Fächerkombination zugelassen ist.

(2) Fordert die Hochschule bisher nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Falle der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren bereit wären, die Einschreibung für den betreffenden Studiengang zu beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von der Hochschule zu bestimmenden Termin abzugeben. Wer diese Erklärung innerhalb dieser Frist nicht abgibt oder erklärt, auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren zu verzichten, nimmt an dem Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.

(3) Im Hauptverfahren wird die Zahl der Studienplätze zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Überbuchungsfaktoren berechnet wird. Die Überbuchungsfaktoren werden von der Hochschule je Studiengang festgesetzt; dabei sollen die Erkenntnisse über die in früheren Vergabeverfahren nicht angenommenen Studienplätze berücksichtigt werden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung sind auf einer Überbuchung beruhende Mehrzulassungen im folgenden Semester anzurechnen, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(4) In den Vergabeverfahren für ein Sommersemester ist es statthaft, zunächst diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die zum Bewerbungsstichtag über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, wenn dadurch die Zulassungschancen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung erst zum 31. März erwerben, nicht beeinträchtigt werden.

(5) Bei Studiengangkombinationen (Studium von zwei oder mehr Studienfächern mit demselben Lehramtsabschluss) wird die Auswahl getrennt für jedes dem Studiengang zugehörige Studienfach durchgeführt. Ausgewählt ist, wer für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten Studiengang von der Hochschule ausgewählt ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los. Absatz 2 findet keine Anwendung.

(6) Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19, sofern die frühere Zulassung weder nach der Durchschnittsnote nach § 11 noch im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt ist,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 17,
3. Auswahl nach Wartezeit nach § 14,
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 15.

(7) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 18 Abs. 2 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation nach § 18 Abs. 2.

(8) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Betreuungszeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zurückgelegt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 9

Zusammenwirken zwischen Hochschulen und Stiftung außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens (Serviceverfahren der Stiftung)

(1) Das Vergabeverfahren der Hochschule wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule durchgeführt, auch soweit die Stiftung beauftragt ist. Soweit die Stiftung nach § 1 Abs. 3 Satz 3 am Vergabeverfahren der Hochschule mitwirkt, sind anstelle des § 8 Abs. 1 und 2 die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Zulassungsanträge nach § 3 können über das Webportal der Stiftung oder der Hochschule gestellt werden. Für die Bewerbung um einen Studienplatz in elektronischer Form bedarf es der Registrierung und Vergabe einer Bewerbungsnummer über das Webportal der Stiftung.

(3) Die Übermittlung von Zulassungsangeboten der Hochschule, von Annahmeerklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie von sonstigen Mitteilungen der Stiftung oder der Hochschule im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über das Webportal der Stiftung (Serviceverfahren). Bewerberinnen und Bewerber können sich über das Webportal der Stiftung über den Status der Bewerbung informieren.

(4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in zwei Koordinierungsphasen. In der ersten Koordinierungsphase bis zum 15. Februar für das Sommersemester und bis zum 15. August für das Wintersemester ausgesprochene Zulassungsangebote können die Bewerberinnen und Bewerber für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August annehmen (Ausschlussfrist). Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet mit allen weiteren Zulassungsanträgen aus dem weiteren Verfahren aus und erhält einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Ablehnungsbescheide für die weiteren Zulassungsanträge ergehen nicht.

(5) Im Rahmen der zweiten Koordinierungsphase wird in drei Zulassungsschritten für die Bewerberinnen und Bewerber die jeweils vorrangige Zulassungsmöglichkeit ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt. Nachrangige Zulassungsangebote verfallen. Die Prioritäten der Zulassungsanträge können durch die Bewerberinnen und Bewerber bis zu den in Absatz 4 Satz 2 festgelegten Fristen geändert werden.

(6) Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber im ersten Zulassungsschritt ein Zulassungsangebot mit höchstem Rang, scheidet sie oder er aus dem weiteren Verfahren aus und es wird ein schriftlicher Zulassungsbescheid erteilt. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein nachrangiges Zulassungsangebot, so kann sie oder er dieses Angebot für das Sommersemester bis zum 21. Februar und für das Wintersemester bis zum 21. August annehmen (Ausschlussfristen). Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet mit allen weiteren Zulas-

sungsanträgen aus dem weiteren Verfahren aus und erhält einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Ablehnungsbescheide für die weiteren Zulassungsanträge ergehen nicht. Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber das Angebot nicht an, so wird es ihr oder ihm bis zum nächsten Zulassungsschritt reserviert.

(7) Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber im zweiten Zulassungsschritt ein Zulassungsangebot mit höchstem Rang, scheidet sie oder er aus dem weiteren Verfahren aus und erhält einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein nachrangiges Zulassungsangebot, so kann sie oder er dieses Angebot für das Sommersemester bis zum 24. Februar und für das Wintersemester bis zum 24. August annehmen (Ausschlussfristen). Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber im dritten Zulassungsschritt ein Zulassungsangebot, so wird ein schriftlicher Zulassungsbescheid erteilt. Schriftliche Ablehnungsbescheide werden für alle anderen Zulassungsanträge mit höherem Rang erteilt. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber kein Zulassungsangebot, so wird für jeden Zulassungsantrag ein schriftlicher Ablehnungsbescheid erteilt.

(9) Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden in einer Clearingphase noch verfügbare Studienplätze in einem Losverfahren vergeben. Zulassungsanträge für die Teilnahme am Losverfahren können alle bereits für die vorangegangenen Koordinierungsphasen eins und zwei registrierten Bewerberinnen und Bewerber ohne Zulassung sowie bisher noch nicht registrierte Bewerberinnen und Bewerber für das Sommersemester bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 3. September stellen (Ausschlussfristen). Für die Anzahl der Zulassungsanträge und die Rangfolge gilt § 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Rangfolge bis zu den in Satz 2 genannten Fristen möglich ist (Ausschlussfristen). Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgelost, wird für alle ihre oder seine Bewerbungen geprüft, ob ein freier Studienplatz verfügbar ist. Ist dies der Fall, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid für ihren oder seinen ranghöchsten Zulassungsantrag. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über den Abschluss der Clearingphase informiert. Ablehnungsbescheide ergehen nicht.

(10) Bewerberinnen und Bewerber können Zulassungsangebote oder Zulassungen wegen eines zu leistenden Dienstes im Sinne des § 19 Abs. 1 annehmen und zurückstellen lassen (Rückstellung). Es ergeht jeweils ein schriftlicher Rückstellungsbescheid. Mit dem Rückstellungsbescheid erlischt der Anspruch auf Einschreibung aus dem laufenden Zulassungsverfahren. Studienplätze, für die eine Rückstellung erfolgt, werden im laufenden Verfahren anderweitig vergeben.

§ 10

Zulassungsbescheid

(1) Der Zulassungsbescheid wird unter der Bedingung erteilt, dass die Angaben im Zulassungsantrag und die Voraussetzungen, unter denen die Auswahlentscheidung getroffen wurde, spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der sich die oder der Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule einzuschreiben hat.

(2) Ist die Einschreibung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist nicht beantragt worden oder lehnt

die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen oder die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 nicht nachgewiesen sind, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

Abschnitt 4

Quoten und Auswahlkriterien der Vergabeverfahren

§ 11

Auswahl nach der Durchschnittsnote

(1) An der Vergabe der Studienplätze nach der Durchschnittsnote des Abiturs oder der Fachhochschulreife wird nicht beteiligt, wer

1. im Zulassungsantrag an die Stiftung keinen gültigen Studienortwunsch für diese Quote genannt hat oder
2. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 fällt.

(2) Für die Besetzung der Studienplätze nach der Durchschnittsnote werden so viele Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, wie insgesamt in dieser Quote Studienplätze zu vergeben sind. Die Auswahl erfolgt nach den Absätzen 3 bis 5; dabei werden die §§ 12 und 13 angewendet.

(3) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(4) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin oder den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(5) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 12

Landesquoten

(1) Für die Auswahl nach der Durchschnittsnote im zentralen Vergabeverfahren bildet die Stiftung Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 v. H. erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl nach der Durchschnittsnote zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu

berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Falle des Satzes 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes nach § 19 Abs. 1 eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqua-

lifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder Satz 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist. Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule für ein Studium eingeschrieben war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 16

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung), ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote oder durchschnittliche Punktzahl der erreichten Prüfungsleistungen bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems oder eine durchschnittliche Punktzahl aus, sind die Durchschnittsnote oder die durchschnittliche Punktzahl der erreichten Prüfungsleistungen durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote oder durchschnittliche Punktzahl nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote oder durchschnittlicher Punktzahl eingeordnet.

§ 17**Auswahl für ein Zweitstudium**

- (1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgewählt werden.
- (2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 3.
- (3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 18**Auswahlverfahren der Hochschulen**

- (1) Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze gemäß § 6 Abs. 4 nach folgenden durch Satzung festzulegenden Kriterien:
1. nach der Durchschnittsnote des Abiturs oder der Fachhochschulreife (§ 11),
 2. nach gewichteten Einzelnoten nach Nummer 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 4. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 5. nach herausragenden außerschulischen Leistungen, die über die Qualifikation Aufschluss geben,
 6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 7. aufgrund einer Verbindung von Kriterien nach den Nummern 1 bis 6.
- (2) Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Maßstab für die Qualifikationsbeurteilung sind die Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 oder eine Verbindung dieser Kriterien. Das Kriterium nach Absatz 1 Nr. 1 ist stets und im Verhältnis zu anderen Kriterien mit mindestens einem Drittel in der Qualifikationsbeurteilung zu berücksichtigen. Sofern eine Eignungsprüfung nach § 66 HochSchG durchgeführt wird, können abweichend von den Sätzen 2 und 3 ergänzend oder ausschließlich die Ergebnisse dieser Prüfung der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden. In Fällen des § 4 Abs. 2 genügt die Auswahl aufgrund des schulischen Teils der Hochschulzugangsberechtigung. Für die Auswahl beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber ist § 25 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.
- (3) Im Auswahlverfahren für den Studiengang Medizin sind die Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 miteinander zu verbinden. Personen, die in einem in Anlage 4 aufgeführten Gesundheitsfachberuf eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, ist ein Bonus von 0,4 Notenwerten zu gewähren.

(4) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall kann die Hochschule die Teilnahme auf diejenigen Bewerberinnen und Bewerber beschränken, die den Studienort an dritter oder höherer Stelle im Zulassungsantrag genannt haben. Die Hochschule kann auch die Teilnahme anhand von Ranglisten begrenzen, die nach den in Absatz 2 festgelegten Maßstäben zu bilden sind.

(5) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt, wer unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 bis 3 fällt.

Abschnitt 5**Auswahl nach einem Dienst
aufgrund früherer Zulassung****§ 19****Auswahl nach einem Dienst
aufgrund früheren Zulassungsanspruchs**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die
1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
 2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
 3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Abs. 2 JFDG gilt entsprechend,
 4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von sechs Monaten betreut oder gepflegt haben,
- (Dienst) werden in dem genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.
- (2) Ist die frühere Zulassung nach der Durchschnittsnote erfolgt, lässt die Stiftung vorab die Bewerberin oder den Bewerber in dieser Quote an demselben Studienort erneut zu. Ist die frühere Zulassung im Auswahlverfahren einer Hochschule oder im Losverfahren einer Hochschule erfolgt, lässt diese Hochschule in ihrem Auswahlverfahren die Bewerberin oder den Bewerber vorab erneut zu. Ist die frühere Zulassung in einer sonstigen, von der Stiftung vergebenen Quote erfolgt oder beruht der Zulassungsanspruch nicht auf einer tatsächlich erfolgten Zulassung, wählt die Stiftung die Bewerberin oder den Bewerber vor der Vergabe der Studienplätze in den sonstigen Quoten aus. Die erneute Zulassung nach den Sätzen 1 und 2 setzt voraus, dass der Studienort der früheren Zulassung für die entsprechende Quote an erster Stelle genannt worden ist.
- (3) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch

nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gegen die Stiftung oder gegen die Hochschule gerichteten gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6 **Verteilung auf die Studienorte**

§ 20 **Verteilung der von der Stiftung** **nach der Durchschnittsnote Ausgewählten** **auf die Studienorte**

Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet über die Zulassung die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote. Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach Anlage 5 ermittelte Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht bei der Zulassung nach Satz 3 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach § 21 Abs. 1 Satz 2. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Wer an keinen für diese Quote genannten Studienort verteilt werden kann, wird nicht zugelassen.

§ 21 **Verteilung der nach § 7 Abs. 2 Ausgewählten** **auf die Studienorte**

(1) Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 3 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet die nachstehende Rangfolge:

1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit der Ehegattin oder dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Landkreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Landkreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Landkreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 6.

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als

Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

Abschnitt 7 **Vergabe von Teilstudienplätzen** **und Zulassung zu höheren Fachsemestern**

§ 22 **Teilstudienplätze**

(1) Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an der Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Stiftung vergeben.

(2) Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss an das Vergabeverfahren nach § 7 Abs. 10 durch Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 4, 10, 19 und 21 gelten entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 4 Abs. 4 Satz 1 berücksichtigt.

(3) Werden nach Vergabe der Teilstudienplätze wieder Vollstudienplätze verfügbar, erfolgt die Vergabe der Vollstudienplätze vorrangig unter den zum Teilstudium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern durch Los.

§ 23 **Auswahl für höhere Fachsemester**

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, können freie Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 14, 17 und 24.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem bestimmten höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür von einer Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungen erbracht hat oder diese nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 HochSchG anerkannt wurden. Soweit vor höheren Fachsemestern oder bestimmten Studienabschnitten Zwischenprüfungen oder vergleichbare Prüfungen vorgesehen sind, können diese bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zugrunde gelegt werden. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Rang zugewiesen, den die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten oder der durchschnittlichen Punktzahl erhalten hat.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen im Einzelfall entscheidet der jeweils zuständige Fachbereich, soweit in der Prüfungsordnung keine andere Bestimmung getroffen ist.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 sind

1. Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 Abs. 1, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich oder von der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, vom zuständigen Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss für sinnvoll gehaltenen Auslandsaufenthaltes unterbrochen haben, und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben und
3. Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Medizin, die für einen Teilstudienplatz zugelassen sind, vorrangig zuzulassen.

(5) Eingeschriebene Studierende des gleichen Studiengangs und Fachsemesters können die Studienplätze mit Zustimmung der beteiligten Hochschulen tauschen. Die Zustimmung kann insbesondere von einem gleichen Ausbildungsstand abhängig gemacht werden.

Abschnitt 8

Auswahl für konsekutive, postgraduale oder weiterbildende Studiengänge sowie von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

§ 24

Auswahl für ein Studium,
das ein vorangegangenes Studium voraussetzt,
oder für weiterbildende Studiengänge

- (1) Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze
 1. nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums,
 2. sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Nummer 1 noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation,
 3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeits-tests,
 4. nach der Bewertung einer künstlerischen, beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit,
 5. nach dem Ergebnis einer für den gewählten Studiengang vorgesehenen Eignungsprüfung,
 6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 7. aufgrund einer Verbindung der Kriterien nach den Nummern 1 bis 6.

(2) Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Maßstab für die Qualifikationsbeurteilung sind die Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 oder eine Verbindung dieser Kriterien. Soweit die Beteiligung am Vergabeverfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 4 erfolgt, gilt für die Bewerberinnen und Bewerber das Kriterium nach Absatz 1 Nr. 2; für die anderen

Bewerberinnen und Bewerber das Kriterium nach Absatz 1 Nr. 1. Das Kriterium nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist stets und im Verhältnis zu anderen Kriterien mit mindestens einem Drittel in der Qualifikationsbeurteilung zu berücksichtigen; dies gilt nicht, soweit überwiegend das Kriterium nach Absatz 1 Nr. 5 als Maßstab herangezogen wird.

(3) Das Kriterium nach Absatz 1 Nr. 1 soll grundsätzlich vorrangig gegenüber dem Kriterium nach Absatz 1 Nr. 2 zur Anwendung kommen. Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 5 HochSchG rechtzeitig geführt werden kann. Die zur Auswahl herangezogenen Prüfungsleistungen müssen einen verlässlichen Rückschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und das gewählte Studienfach zulassen. Soweit die Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 auf die Bewerberinnen und Bewerber Anwendung finden, sind die jeweils erreichten durchschnittlichen Prüfungsleistungen dem Auswahlverfahren zugrunde zu legen. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudienganges nachgewiesen werden. Für Bewerberinnen und Bewerber, die fachlich verwandte Studiengänge absolviert haben, sind die für die Auswahl fachlich und hinsichtlich ihrer Anforderungen vergleichbare Prüfungsleistungen zu bestimmen. Für Leistungen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen (Förderungen, Auszeichnungen, Publikationen, Vorträge, usw.), können Bonuspunkte zur Verbesserung der dem Vergabeverfahren zugrunde liegenden Kriterien vergeben werden.

(4) Soweit für weiterbildende Studiengänge ein vorangegangenes Studium nicht vorausgesetzt wird, ist die Auswahl unter Berücksichtigung der einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeiten sowie nach dem Ergebnis einer durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Eignungsprüfung zu treffen. Ergänzend können die weiteren Kriterien nach Absatz 1 herangezogen werden.

(5) In konsekutiven Masterstudiengängen sind mindestens 20 v. H. der Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, nach der Wartezeit zu vergeben. Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Bachelorabschlussprüfung verstrichenen Halbjahre bestimmt. § 14 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 25

Auswahl von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 HochSchG über eine Hochschulzugangsberechtigung und keine sonstige Studienberechtigung verfügen, werden im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgewählt.

(2) Die in der Bescheinigung über die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 (GVBl. S. 541, BS 223-41-24) festgestellte Durchschnittsnote ist für die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation maßgebend und tritt anstelle der in § 11 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterien. Der in der Bescheinigung festgestellte Tag, zu dem die Voraussetzungen der Hochschulzugangsberechtigung erst-

mals vorlagen, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach § 14 Abs. 1.

Abschnitt 9
Schlussbestimmung

§ 26
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 Satz 3 und des

§ 9 erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011. § 1 Abs. 3 Satz 3 und § 9 gelten erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2010/2011 treten außer Kraft:

1. die Vergabeverordnung ZVS vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 119, 284), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2009 (GVBl. S. 255), BS 223-45,
2. die Studienplatzvergabeverordnung (StPVVO) vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 118), BS 223-47.

Mainz, den 18. Dezember 2010
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2)

In das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge

Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Medizin
Pharmazie
Zahnmedizin

Anlage 2
(zu § 11 Abs. 3 Satz 1)

Ermittlung der Durchschnittsnote

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),

6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – in der Fassung vom 20. Juni 1972 – und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Stiftung die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)“

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Stiftung nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zurzeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise

typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),

2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 1. Februar 2007 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeografie beziehungsweise Geografie mit Wirtschaftsgeografie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Stiftung eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Es wird die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnitts-

note wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ gekennzeichnet.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

Anlage 3

(zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | — | 4 Punkte; |
| 2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ | — | 3 Punkte; |
| 3. Note „befriedigend“ | — | 2 Punkte; |
| 4. Note „ausreichend“ | — | 1 Punkt. |

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | | |
|--|---|------------------|
| 1. „zwingende berufliche Gründe“ | — | 9 Punkte; |
| zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann; | | |
| 2. „wissenschaftliche Gründe“ | — | 7 bis 11 Punkte; |
| wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf | | |

der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

- | | | |
|---|---|-----------|
| 3. „besondere berufliche Gründe“ | — | 7 Punkte; |
| besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; | | |
| 4. „sonstige berufliche Gründe“ | — | 4 Punkte; |
| sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist; | | |
| 5. „keiner der vorgenannten Gründe“ | — | 1 Punkt. |
- Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 4

(zu § 18 Abs. 3 Satz 2)

Bonusregelung bei erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in Gesundheitsfachberufen

Altenpflegerinnen und -pfleger;
 Diätassistentinnen und Diätassistenten;
 Ergotherapeutinnen und -therapeuten;
 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger;
 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger;
 Hebammen / Entbindungspfleger;
 Logopädinnen und Logopäden;
 Masseurinnen und Masseur sowie medizinische Bademeisterinnen und Bademeister;
 Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik;
 Medizinisch-technische Laborassistentinnen und -assistenten;
 Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten;
 Orthoptistinnen und Orthoptisten;
 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten;
 Physiotherapeutinnen und -therapeuten;
 Podologinnen und Podologen;
 Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten;
 Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten.

Anlage 5
(zu § 20 Satz 3)**Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation**

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel: $P = (840 \times PA) : 900$ errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis aus-

gewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

Anlage 6
(zu § 21 Abs. 1 Satz 3)**Zuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten**

(1) Ein Studienort kann eine Hochschule, ein Teil einer Hochschule oder ein gemeinsames Studienangebot mehrerer Hochschulen sein.

(2) Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Landkreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Landkreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Landkreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Landkreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen.

(3) Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

(4) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

(5) Ist ein Studienort im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Landkreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Rheinland-Pfalz

		Studienorte				
Kreiskennzahl	kreisfreie Städte	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier
07311	Frankenthal (Pfalz)	40	110	40	50	120
07312	Kaiserslautern	0	110	40	70	90
07111	Koblenz	110	0	140	60	100
07313	Landau in der Pfalz	40	140	0	90	120
07314	Ludwigshafen am Rhein	40	110	40	60	130
07315	Mainz	70	60	90	0	120
07316	Neustadt an der Weinstraße	30	120	20	70	120
07317	Pirmasens	30	130	40	100	90
07318	Speyer	40	130	30	70	140
07211	Trier	90	100	120	120	0
07319	Worms	40	100	50	40	120
07320	Zweibrücken	40	130	60	110	80

		Studienorte				
Kreiskennzahl	Landkreise	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier
07131	Ahrweiler	130	40	170	100	100
07132	Altenkirchen (Westerwald)	140	40	170	90	130
07331	Alzey-Worms	40	80	60	30	110
07332	Bad Dürkheim	0	100	40	60	110
07133	Bad Kreuznach	50	60	80	30	90
07231	Bernkastel-Wittlich	90	70	130	100	30
07134	Birkenfeld	50	90	90	90	40
07232	Eifelkreis Bitburg-Prüm	110	90	140	120	30
07135	Cochem-Zell	90	40	130	80	60
07233	Landkreis Vulkaneifel	110	60	140	100	50
07333	Donnersbergkreis	30	80	50	40	100
07334	Germersheim	50	140	20	90	140
07335	Kaiserslautern	0	110	40	70	90
07336	Kusel	30	90	60	80	60
07339	Mainz-Bingen	70	60	90	0	120
07137	Mayen-Koblenz	110	0	140	60	100
07138	Neuwied	110	10	140	70	100
07140	Rhein-Hunsrück-Kreis	60	40	100	50	70

		Studienorte				
Kreiskennzahl	Landkreise	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier
07141	Rhein-Lahn-Kreis	100	0	130	50	100
07338	Rhein-Pfalz-Kreis	40	110	40	60	130
07337	Südliche Weinstraße	40	140	0	90	120
07340	Südwestpfalz	0	130	40	100	90
07235	Trier-Saarburg	90	100	120	120	0
07143	Westerwaldkreis	110	0	140	60	120

**Angrenzende Landkreise und kreisfreie Städte
Hessen**

		Studienorte				
Kreiskennzahl	kreisfreie Stadt	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier
06414	Wiesbaden	–	–	–	0	–

		Studienorte				
Kreiskennzahl	Landkreise	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier
06433	Groß-Gerau	–	–	–	0	–
06436	Main-Taunus-Kreis	–	–	–	0	–

**Angrenzende Verwaltungseinheiten eines anderen Staates der EU
Luxemburg**

		Studienorte				
Kreiskennzahl	Verwaltungseinheit	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier
09181	Großherzogtum Luxemburg	–	–	–	–	0

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

VGH B 11/10

gegen § 69 Abs. 4 Satz 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340) – Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten nach der Schulstrukturreform –

hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2010 folgende Entscheidung getroffen, deren Urteilsformel hiermit gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 4 Satz 3 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 23. Juli 1949 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 1104-1, veröffentlicht wird:

1. § 69 Abs. 4 Satz 4 des Schulgesetzes in der Fassung des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340) ist mit Artikel 17 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung unvereinbar.
2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. August 2012 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. § 69 Abs. 4 Satz 4 des Schulgesetzes bleibt bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens bis zum 31. Juli 2012, weiter anwendbar.
3. Dem Beschwerdeführer sind die durch das Verfassungsbeschwerdeverfahren verursachten notwendigen Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten.

Mit dieser Veröffentlichung erlangt die Entscheidung gemäß § 26 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof Gesetzeskraft.

Koblenz, den 20. Dezember 2010
Prof. Dr. Karl-Friedrich Meyer
Präsident des Verfassungsgerichtshofs

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag Vom 21. Dezember 2010

Aufgrund des § 15 Abs. 8 Satz 1 und des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 8 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2008 (GVBl. S. 252), BS 222-31, wird im Einvernehmen mit den Diözesen der katholischen Kirche und den evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz, dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gemeindeverband Rheinland-Pfalz, sowie der Freireligiösen Gemeinde Mainz verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag vom 19. Januar 2009 (GVBl. S. 45), geändert durch Verordnung vom 6. April 2009 (GVBl. S. 170), BS 222-31-4, wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 wird die Angabe „2009 und 2010“ durch die Angabe „2009 bis 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Mainz, den 21. Dezember 2010
Der Minister der Finanzen
Kühl

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die vorübergehende
Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen
im Geschäftsbereich des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz
Vom 22. Dezember 2010**

Aufgrund des § 124 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch § 138 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2035-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-

Pfalz vom 6. Juli 2010 (GVBl. S. 216, BS 2035-1-4) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Datum „31. Januar 2011“ durch das Datum „31. März 2011“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Datum „1. Februar 2011“ durch das Datum „1. April 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2010
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
In Vertretung
Ebling

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes
Vom 23. Dezember 2010**

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2030-1 a, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vom 22. Okto-

ber 2002 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2005 (GVBl. S. 478), BS 315-5, wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit (§§ 7 und 21 der Laufbahnverordnung)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 23. Dezember 2010
Der Minister der Justiz
Heinz Bamberger

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67